



Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Juni 2014¹ über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Tarifstruktur für ärztliche Leistungen

¹In der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED), Version 1.08, vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 2012², werden die Anpassungen nach Anhang 1 vorgenommen.

²Die Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED), Version 1.08, mit den Anpassungen nach Anhang 1 wird als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur festgelegt.

Art. 2a Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Für physiotherapeutische Leistungen wird die Tarifstruktur nach Anhang 2 festgelegt.

II

¹Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

²Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 2 gemäss Beilage.

¹ SR 832.102.5

² Die Tarifstruktur TARMED, Version 1.08, kann als Version 1.08.0000 eingesehen werden unter www.tarmedsuisse.ch.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang I*³
(Art. 2)

Anpassungen der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen

³ Die Anpassungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter:
www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen
und Tarife > Ärztliche Leistungen > Tarifsystem TARMED

Anhang 2⁴
(Art. 2a)

Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

⁴ In der AS nicht veröffentlicht. Die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen ist abrufbar unter: www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Nicht-ärztliche Leistungen > Physiotherapie